

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 1–2/2013, S. 2–9

Henrike Janetzek

Familieneinheit im Dublin-Verfahren

Das Urteil des EuGH vom 6.11.2012 zur Anwendung der humanitären Klausel

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Februar 2013. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net.

Das ASYLMAGAZIN erscheint zehnmal im Jahr zusammen mit dem Asyl-Info von Amnesty International zum gemeinsamen Abonnement-Preis von 72€ jährlich. Ein kostenloses Probeexemplar können Sie unverbindlich bei asyl@amnesty.de anfordern.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbunds Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Familieneinheit im Dublin-Verfahren

Das Urteil des EuGH vom 6.11.2012 zur Anwendung der humanitären Klausel

Inhalt

- I. Einleitung – Familieneinheit im Dublin-Verfahren
- II. Das Urteil des EuGH vom 6.11.2012 zur Anwendung der humanitären Klausel
- III. Die Auslegung des EuGH im Einzelnen und ihre praktische Bedeutung
 1. Anwendungsbereich von Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung in Fällen von »Nicht-Trennung«
 2. Unterstützungsbedürftigkeit i. S. v. Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung
 3. Definition des Familienbegriffs in Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung
 4. Zwingende Zuständigkeit nach Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung
 5. Erfordernis des Vorliegens eines Übernahmeersuchens
- VI. Fazit

I. Einleitung – Familieneinheit im Dublin-Verfahren

Die Einheit der Familie ist ein wesentlicher Grundsatz des internationalen Flüchtlingsschutzes.¹ Auch die europäische Dublin-II-Verordnung, die Kriterien festlegt, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des in einem der am Dublin-System teilnehmenden Staaten gestellten Asylantrags zuständig ist,² ist darauf ausgelegt, die Familienein-

heit zu wahren, soweit dies mit den sonstigen Zielen der Dublin-II-Verordnung vereinbar ist, wie bereits aus Erwägungsgrund 6 der Dublin-II-Verordnung hervorgeht. In der künftig zu erwartenden Neufassung der Verordnung³ soll die Einheit der Familie im Grundsatz nochmals gestärkt werden und Schutzlücken aus der aktuellen Dublin-II-Verordnung sollen geschlossen werden, wie etwa aus Erwägungsgrund 14 der Neufassung hervorgeht, der bestimmt, dass die Achtung der Familieneinheit im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta) eine vorrangige Erwägung sein soll (weitere Erwägungsgründe zur Familieneinheit 15, 16, 17, 18, 35 der Neufassung).⁴ Dem liegen vor allem die völkerrechtlichen und europarechtlichen Verpflichtungen der Staaten zum Schutz der Einheit der Familie aus den internationalen und europäischen Menschenrechtsinstrumenten⁵ zugrunde. An diese Verpflichtungen sind die Mitgliedstaaten auch im Rahmen des Dublin-Verfahrens gebunden, wie in Erwägungsgrund 12 der Dublin-II-Verordnung dargelegt und etwa in der grundlegenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg (EuGH) zum Dublin-System ausdrücklich bestätigt wurde.⁶ Daneben sind im Rahmen des Dublin-Verfahrens

* Die Verfasserin ist als Beigeordnete Rechtsberaterin in der UNHCR-Zweigstelle in Nürnberg tätig. Die hier geäußerten Meinungen entsprechen der persönlichen Meinung der Verfasserin und werden nicht unbedingt von UNHCR geteilt.

¹ Vgl. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (nicht-amtliche Übersetzung), Genf, September 1979, Neuauflage: UNHCR Österreich, Dezember 2003, S. 52 sowie Anhang I, S. 67/68; UNHCR Exekutiv-Komitee, Beschlüsse Nr. 9, Nr. 24, Nr. 47, Nr. 84, Nr. 85, Nr. 88, Nr. 104.

² Verordnung (EG) 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, Abl. L 50.2003 L 50/1. Teilnehmende Staaten am Dublin-System sind neben den EU-Mitgliedstaaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

³ Siehe Dokument 15605/12 vom 14. Dezember 2012 – 2008/0243 (COD) – Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme der Neufassung der Dublin-Verordnung. Die im Folgenden dargestellten Änderungen in der Neufassung beziehen sich auf dieses Dokument.

⁴ Vgl. Übersicht über ursprünglich vorgeschlagene Änderungen diesbezüglich in KOM (2008) 320 endg. vom 3.12.2008, S. 8; UNHCR-Analyse der vorgeschlagenen Neufassung für die Dublin-II-Verordnung und die Eurodac-Verordnung, UNHCR 18. März 2009, Kapitel 2 u. 3 S. 6 ff. zu Kindeswohl und Einheit der Familie.

⁵ Vgl. etwa Art. 16 Abs. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 17, 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Art. 10 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche und soziale Rechte, Art. 16 der Europäischen Sozialcharta, Art. 8 EMRK.

⁶ Vgl. EGMR, T.I. gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 7.3.2000 – 43844/98 – InfAusLR 2000, 321 ff.; K. R. S. gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 2.12.2008 – 32733/08 – NVwZ 2009, 965 ff., M. S. S. gegen Belgien und Griechenland, Urteil vom 21. Januar 2011 – 30696/09 – NVwZ 2011, 413 ff., sowie EuGH, N. S. u. M. E., Urteil vom 21.12.2011 – C-411/10, C-493/10 – NVwZ 2012, 417 ff.

von den die Verordnung durchführenden Mitgliedstaaten auch die europarechtlichen Grundrechtsverbürgungen aus der GR-Charta zu beachten, im Zusammenhang mit der Einheit der Familie vor allem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 7 GR-Charta, aber auch die speziellen Rechte des Art. 9 GR-Charta zum Recht auf Gründung einer Ehe und Familie oder Art. 24 Abs. 3 GR-Charta zum Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen, vgl. Art. 51 Abs. 1 GR-Charta. Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung den Schutz des Familienlebens zudem auch schon früher als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannt.⁷ Maßstab für deren Tragweite ist die EMRK und damit in Fällen, in denen es um die Einheit der Familie geht, Art. 8 EMRK, vgl. Art. 52 Abs. 3, Art. 53 GR-Charta. Zudem untersteht die Verordnung selbst als europäisches Sekundärrecht dem vorrangigen Primärrecht und damit auch dem Maßstab der Grundrechte-Charta (vgl. Erwägungsgrund 15 der Dublin-II-Verordnung), welche seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon den Verträgen in Art. 6 Abs. 1 EUV gleichgestellt ist. Da Mitglieder einer Familie häufig denselben Verfolgungen und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, ist es zudem auch sinnvoll, wenn die Asylanträge der Mitglieder einer Familie von demselben Mitgliedstaat geprüft werden, wie in Erwägungsgrund 7 der Dublin-II-Verordnung auch vorgesehen.

Dementsprechend sieht die Dublin-II-VO auch mit den Zuständigkeitskriterien der Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1, Art. 7, Art. 8 und Art. 14 eine Reihe von Vorschriften zur Wiederherstellung und Erhaltung der familiären Einheit vor, die den übrigen Kriterien des Kapitels III der Dublin-II-Verordnung vorgehen, die an die Verantwortlichkeit für die Einreise oder den Asylantrag abstellen.⁸ So ist die Zuständigkeit für begleitete Minderjährige untrennbar mit der Zuständigkeit des Elternteils, mit dem der Minderjährige eingereist ist, verbunden (Art. 4 Abs. 3 Dublin-II-VO, künftig Art. 20 Abs. 2 Neufassung). Für unbegleitete Minderjährige bestimmt sich die Zuständigkeit vorrangig danach, wo sich ein Familienangehöriger (i. S. v. Art. 2 i Dublin-II-Verordnung, künftig Art. 2 f Neufassung) rechtmäßig aufhält, sofern dies im Interesse des Kindes ist (Art. 6 Abs. 1 Dublin-II-Verordnung, künftig Art. 8 Abs. 1 bis 3 Neufassung, der eine Ausweitung der Zuständigkeit auch in Bezug auf Verwandte i. S. v. Art. 2 h Neufassung, also volljähriger Onkel, Tante oder Großelternteil, vorsieht; vgl. zusätzlich die neuen Garantien im

Hinblick auf das Kindeswohl in Art. 6 Neufassung). Hat ein Asylsuchender einen Familienangehörigen in einem Mitgliedstaat, dem das Recht auf Aufenthalt in seiner Eigenschaft als Flüchtling gewährt wurde oder über dessen Asylantrag noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde, ist dieser Mitgliedstaat zuständig, sofern die betroffenen Personen dies wünschen (vgl. Art. 7, Art. 8 Dublin-II-Verordnung, künftig Art. 9, 10 Neufassung mit Erweiterung auf Begünstigte internationalen Schutzes bzw. Beantragung internationalen Schutzes). Gemäß Art. 14 Dublin-II-Verordnung (künftig Familienverfahren, Art. 11 Neufassung) bestimmt sich in Fällen, in denen mehrere Mitglieder einer Familie einen Asylantrag in demselben Mitgliedstaat gleichzeitig oder in großer zeitlicher Nähe stellen, die Zuständigkeit für das Verfahren nach dem Mitgliedstaat, der für den größten Teil der Familienmitglieder zuständig ist bzw. nach dem Mitgliedstaat, der für das älteste Familienmitglied zuständig ist.

Zudem sollen die Mitgliedstaaten von den Zuständigkeitskriterien des Kapitel III abweichen können, um eine räumliche Annäherung von Familienmitgliedern vorzunehmen, sofern dies aus humanitären Gründen erforderlich ist.⁹ Durch Art. 15 Dublin-II-Verordnung, die sog. humanitäre Klausel, soll eine räumliche Annäherung in den folgenden Fällen ermöglicht werden:

- Zusammenführung von Familienmitgliedern aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, im Ermessen der Mitgliedstaaten (Art. 15 Abs. 1, künftig Art. 17 Abs. 2 Neufassung unter Ermessensklauseln mit für Zusammenführung von »Personen jeder verwandtschaftlicher Beziehung«),
- »im Regelfall« Zusammenführung bzw. Nichttrennung bei Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, einer schweren Krankheit, einer ernsthaften Behinderung oder hohen Alters (Art. 15 Abs. 2, künftig spezielle Regelung für abhängige Personen, Art. 16 Neufassung),
- »nach Möglichkeit« Zusammenführung unbegleiteter Minderjähriger mit aufnahmebereiten Familienmitgliedern, sofern dies im besten Interesse des Minderjährigen ist (Art. 15 Abs. 3, künftig zwingendes Zuständigkeitskriterium, Art. 8 Abs. 2, 3 Neufassung).

Die Kommission hatte in ihrem Verordnungsvorschlag die humanitäre Klausel damit begründet, dass die Verordnung nicht sämtliche denkbaren Situationen vorsehen könne, um eine größere räumliche Nähe der Familienangehörigen bzw. eine Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft zu ermöglichen. Daher soll die Vorschrift sowohl im Interesse der Mitgliedstaaten als auch der Asylsuchenden dazu dienen, eine Trennung von Familienangehörigen, die sich bei buchstabengetreuer Anwendung

⁷ Vgl. dazu Jarass, GR-Charta, Kommentar, Art. 7, Rn. 24.

⁸ Vgl. Art. 5 Abs. 1 Dublin-II-Verordnung zur Rangfolge der Kriterien. Art. 14 steht zwar seiner Stellung nach am Ende der Rangfolge, kann allerdings seinem Sinn und Zweck nach nur so verstanden werden, dass die Vorschrift als besondere Regelung vorrangig vor 9 ff. ist, vgl. Funke-Kaiser in: GK-Asyl, § 27 a, Rn. 62, Stand: Juni 2012. Folgerichtig findet sich die Vorschrift in der Neufassung der Dublin-II-VO jetzt auch als Art. 11 an vorrangiger Stelle, vgl. KOM(2008) 820 endg., sowohl im ursprünglichen Vorschlag vom 3.12.2008 als auch Stand 14. Dezember 2012.

⁹ Vgl. Erwägungsgrund 7 der Dublin-II-Verordnung.

der Zuständigkeitskriterien ergeben könne, zu verhindern oder rückgängig zu machen.¹⁰

Darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung (künftig Art. 17 Abs. 1 Neufassung) zur Vermeidung einer Trennung von Familienangehörigen einen Asylantrag jederzeit selbst prüfen und auch auf diese Weise verhindern, dass es zu Verletzungen von Grundrechten oder humanitären Härten kommt. Das Selbsteintrittsrecht ist an keine Voraussetzungen geknüpft, kann und sollte aus Sicht der Kommission aber aus humanitären Gründen angewandt werden.¹¹

Die Regelungen der Dublin-II-Verordnung ermöglichen damit den Mitgliedstaaten im Dublin-Verfahren, sowohl Familienangehörige und sonstige Familienmitglieder, die sich in demselben Mitgliedstaat aufhalten, nicht zu trennen, als auch Familienangehörige, die sich in verschiedenen Mitgliedstaaten aufhalten, zusammenzuführen.¹² Die Souveränitätsklausel und die humanitäre Klausel stehen allerdings im Ermessen der Mitgliedstaaten und werden in der Praxis der Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt¹³ und eher restriktiv angewandt.¹⁴ In der Praxis kommt es zudem auch immer wieder zu Fällen, in denen Familien, die sich im selben Mitgliedstaat befinden, durch die Anwendung der Kriterien des Kapitels III der Dublin-II-Verordnung getrennt werden. Daher stellt sich die Frage, in welchen Fällen die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, von der humanitären Klausel oder dem Selbsteintrittsrecht aus Gründen der Familieneinheit Gebrauch zu machen ist. Zu dieser Frage gibt es zwar schon verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung¹⁵, nun im Hinblick auf Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung in Fällen von Familientrennung aber auch erstmals eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg, die im Folgenden dargestellt werden soll.

II. Das Urteil des EuGH vom 6.11.2012 zur Anwendung der humanitären Klausel

Der EuGH (Große Kammer) hat sich in seinem Urteil vom 6.11.2012 in dem Vorabentscheidungsverfahren K gegen Bundesasylamt, Rs. C-245/11¹⁶, das vom Asylgerichtshof in Österreich eingereicht wurde,¹⁷ nun erstmals mit Fragen der Familieneinheit und der Anwendung der humanitären Klausel im Dublin-Verfahren befasst.

Ausgangspunkt des Vorabentscheidungsverfahrens war ein Verfahren der Asylsuchenden »K«, einer russischen Staatsangehörigen tschetschenischer Volkszugehörigkeit, vor dem österreichischen Asylgerichtshof, mit dem sich die Asylsuchende gegen den Bescheid des Bundesasylamts wandte. Das Bundesasylamt hatte ihren in Österreich gestellten Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen und dies damit begründet, dass Polen für die Durchführung ihres Verfahrens zuständig sei. Die Antragstellerin hatte nach irregulärer Einreise nach Polen dort zunächst einen Asylantrag gestellt und war dann irregulär nach Österreich zu der Familie ihres Sohnes weitergereist, die vor mehreren Jahren nach Österreich gekommen war und dort einen Asylstatus hat. Die Klägerin machte im Verfahren geltend, dass ihre Schwiegertochter wegen eines neugeborenen Kindes, einer schweren Behinderung sowie einer schweren Erkrankung auf ihre Unterstützung angewiesen sei. Die Erkrankung sei auch auf traumatisierende Erlebnisse der Schwiegertochter im Herkunftsland zurückzuführen, von denen sie nur der Klägerin erzählt habe. Für den Fall, dass die Antragstellerin ihre Schwiegertochter nicht unterstützen würde, würde zudem eine Trennung ihrer Enkel von deren Mutter drohen.¹⁸

Der Asylgerichtshof sah die Unterstützungsbedürftigkeit der Schwiegertochter in dem Verfahren als erwiesen an,¹⁹ hatte jedoch Zweifel, was die Anwendbarkeit von Art. 15 bzw. Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO in dieser Fallkonstellation anbelangte, und ersuchte daher den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg um Beantwortung der folgenden Fragen:²⁰

¹⁰ Siehe KOM (2001) 477 endg. (Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines dritten Landes in einem Mitgliedstaat gestellt hat), 26.7.2001, S. 16 zu Art. 16.

¹¹ Siehe KOM (2001) endg., a. a. O. (Fn. 11), S. 11 zu Art. 3, Ziffer 3 sowie KOM (2007) 299 endg. (Bericht der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems v. 6.6.2007), S. 7. Vgl. zur Neufassung KOM (2008) 320 endg. vom 3.12.2008, S. 8.

¹² Vgl. auch Funke-Kaiser, a. a. O. (Fn. 8), Rn. 183.

¹³ Vgl. etwa Bericht der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems v. 6.6.2007, KOM(2007) 299 endg., S. 7.

¹⁴ Vgl. UNHCR, »The Dublin II Regulation – A UNHCR Discussion Paper«, Auszugsweise Übersetzung der UNHCR-Studie vom April 2006, S. 12; Dolk, Beilage zum Asylmagazin 1-2/2008, S. 18, Lang, Beilage zum Asylmagazin 1-2/2008, S. 23.

¹⁵ Vgl. z. B. OVG Niedersachsen, Urteil vom 4.7.2012 – 2 LB 163/10 – zur Verpflichtung zum Selbsteintritt bei Vorliegen von humanitären Gründen gemäß Art. 15 Abs. 2, der vor dem Hintergrund von Art. 8 EMRK subjektive Rechte vermittelt.

¹⁶ EuGH, Urteil vom 6. November 2012 – Rs. C-245/11 – betreffend ein Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Asylgerichtshof (Österreich) mit Entscheidung vom 20. Mai 2011, beim Gerichtshof eingegangen am 23. Mai 2011, in dem Verfahren K gegen Bundesasylamt (im Folgenden: EuGH, Fall »K«, InfAusLR 2013, 40–42).

¹⁷ Asylgerichtshof, Beschluss vom 20.5.2011, Zl. S 13 400.904-1/2008/15 E (im Folgenden: Beschluss des Asylgerichtshofs).

¹⁸ Vgl. Sachverhaltsdarstellungen in Beschluss des Asylgerichtshofs, a. a. O. (s. Fn. 17), Rn. 1 ff. sowie in den Schlussanträgen der Generalanwältin Verica Trstenjak vom 27. Juni 2012 (im Folgenden: Schlussanträge Generalanwältin), Rn. 7 ff. und EuGH, Fall »K« (Fn. 16), Rn. 13 ff.

¹⁹ Vgl. Beschluss des Asylgerichtshofs, a. a. O. (Fn. 17), Rn. 17.

²⁰ Vgl. Beschluss des Asylgerichtshofs, a. a. O. (Fn. 17); EuGH, Fall »K« (Fn. 16), Rn. 25.

1. Ist Art. 15 der Dublin-II-Verordnung so auszulegen, dass ein an sich nicht zuständiger Mitgliedstaat für die Durchführung des Verfahrens einer Asylbewerberin zwingend zuständig wird, wenn sich dort deren schwerkranke und aufgrund kultureller Umstände gefährdete Schwiegertochter oder die wegen der Erkrankung der Schwiegertochter pflegebedürftigen minderjährigen Enkel befinden und die Asylbewerberin bereit und in der Lage ist, die Schwiegertochter oder die Enkel zu unterstützen? Gilt dies auch dann, wenn kein Ersuchen des an sich zuständigen Mitgliedstaats gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 2 der Dublin-II-Verordnung vorliegt?
2. Ist Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung so auszulegen, dass in einem solchen Fall eine zwingende Zuständigkeit des an sich nicht zuständigen Mitgliedstaats entsteht, falls die ansonsten vorgegebene Zuständigkeit eine Verletzung von Art. 3 oder Art. 8 EMRK (Art. 4 oder 7 GR-Charta) darstellen würde? Sind in diesem Fall bei der Auslegung und Anwendung von Art. 3 oder Art. 8 EMRK (Art. 4 oder 7 GR-Charta) von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte abweichende, nämlich umfassendere Begriffe der »unmenschlichen Behandlung« oder der »Familie« anwendbar?

Der EuGH hat in seinem Urteil die erste Frage in Bezug auf Art. 15 Abs. 2 bejaht und festgestellt:

»Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens ist Art. 15 Abs. 2 der [Dublin-II-Verordnung] dahin auszulegen, dass ein nach den Kriterien des Kapitel III dieser Verordnung nicht für die Prüfung eines Asylantrags zuständiger Mitgliedstaat zuständig wird. Der zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Verordnung gewordene Mitgliedstaat hat die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Er unterrichtet den zuvor zuständigen Mitgliedstaat. Diese Auslegung von Art. 15 Abs. 2 gilt auch dann, wenn der Mitgliedstaat, der aufgrund der Kriterien des Kapitel III der Verordnung zuständig war, kein entsprechendes Ersuchen nach Art. 15 Abs. 1 S. 2 gestellt hat.«

Eine Beantwortung der zweiten Frage hat der EuGH im Hinblick auf die Bejahung der ersten Auslegungsfrage für nicht mehr notwendig befunden.²¹

Im Folgenden soll nun die praktische Bedeutung dieser Entscheidung des EuGH im Einzelnen dargelegt und dabei auch darauf eingegangen werden, wie sich die Situation künftig im Hinblick auf die Neufassung der Dublin-II-VO darstellen wird.

²¹ EuGH, Fall »K«, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 55.

III. Die Auslegung des EuGH im Einzelnen und ihre praktische Bedeutung

1. Anwendungsbereich von Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-VO in Fällen von »Nicht-Trennung«

Der EuGH hat die erste Auslegungsfrage so interpretiert, dass sie vornehmlich auf die Anwendbarkeit von Art. 15 Abs. 2 abziele.²² Entsprechend hat er sich vorrangig auf die Auslegung dieser Norm beschränkt und zunächst klargestellt, dass Art. 15 Abs. 2 unmittelbar auch auf Fälle anwendbar ist, in denen sich ein Asylsuchender und sein Familienangehöriger im selben – nach den Kriterien des Kapitels III an sich unzuständigen – Mitgliedstaat befinden.²³ Der EuGH begründet dies zum einen mit dem Wortlaut der Vorschrift des Art. 15 Abs. 2, die ganz klar beide Konstellationen nennt (»nicht zu trennen bzw. sie zusammenführen«),²⁴ zum anderen mit der Systematik der Dublin-II-Verordnung, die in Art. 3 Abs. 2 bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat auch selbst einen Asylantrag prüfen kann (sog. Selbsteintrittsrecht), sodass sich durch diese Auslegung im Einklang mit Art. 3 Abs. 2 auch innerhalb der Verordnung selbst kein Widerspruch ergibt.²⁵ Der EuGH stellt zudem fest, dass diese Auslegung auch am besten geeignet ist, die praktische Wirksamkeit (»effet utile«)²⁶ von Art. 15 Abs. 2 zu gewährleisten.²⁷

Diese Auslegung der unmittelbaren Anwendbarkeit des Art. 15 Abs. 2 auf Fälle von »Familientrennung« ist als wesentliche Klarstellung anzusehen, da in der Literatur zu einem großen Teil vertreten wurde, dass Art. 15 nur auf die Fälle der »Zusammenführung« und nicht auf die Fälle der »Nicht-Trennung« von Familienmitgliedern Anwendung finde, in denen die Mitgliedstaaten über Art. 3 Abs. 2 von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen könnten.²⁸ In dem hier besprochenen Verfahren hatten auch zwei Mitgliedstaaten in ihren Stellungnahmen den Aufenthaltsort als maßgebliches Abgrenzungskriterium

²² Ebd., Rn. 27.

²³ Ebd., Rn. 29, 30; so auch die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen, a. a. O. (Fn. 18), Rn. 33 ff.

²⁴ EuGH, Fall »K«, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 30.

²⁵ Zum Verhältnis von Art. 3 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 hat sich der EuGH nicht ausdrücklich geäußert, vgl. zu dieser Frage: Beschluss des Asylgerichtshofs, a. a. O. (Fn. 18), Rn. 15, 16 zum Subsidiaritätsverhältnis sowie Schlussanträge Generalanwältin, a. a. O. (Fn. 19), Rn. 38 zu einer parallelen Anwendbarkeit.

²⁶ Vgl. zur praktischen Wirksamkeit als Auslegungsmethode des EuGH im Europarecht: Streinz, *Europarecht*, 9. Auflage 2012, Rn. 614; Potacs, Michael, *EuR* Heft 4/2009, S. 465.

²⁷ Vgl. EuGH, Fall »K«, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 55, Rn. 31.

²⁸ Vgl. etwa Filzwieser/Sprung, *Kommentar Dublin-II-VO*, 3. Auflage, K10 zu Art. 3 sowie K2, K 11 zu Art. 15; Funke-Kaiser, a. a. O. (Fn. 8), § 27 a, Rn. 154, der in der Konstellation des Art. 4 Abs. 4 den einzigen Anwendungsfall für die humanitäre Klausel zur »Nicht-Trennung« sieht.

zwischen Art. 15 und Art. 3 Abs. 2 angesehen.²⁹ In der Literatur und auch in der Rechtsprechung wird teilweise davon ausgegangen, dass die Konstellationen, die in Art. 15 benannt sind, dann im Rahmen des Selbsteintrittsrechts entsprechend heranzuziehen sind.³⁰ Dieser Rückgriff wird künftig nicht mehr notwendig sein und die Betroffenen können sich unmittelbar auf Art. 15 Abs. 2 stützen. Art. 3 Abs. 2 ist allerdings auch weiterhin in den Fällen von Bedeutung, in denen die humanitären Gründe des Art. 15 Abs. 2 nicht gegeben sind und eine Trennung der Familienmitglieder aus anderen Gründen nicht zumutbar wäre.

2. Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-VO

Der EuGH stellt in seinem Urteil – in Abweichung von den Schlussanträgen der Generalanwältin – weiterhin klar, dass die humanitäre Klausel sowohl auf die Fälle anwendbar ist, in denen der Asylsuchende selbst hilfsbedürftig ist und der Unterstützung eines Familienangehörigen bedarf, als auch die Fälle umfasst, in denen ein Familienangehöriger des Asylsuchenden hilfsbedürftig ist und von der Unterstützung des Asylsuchenden abhängig ist. Diese Frage war vom Asylgerichtshof in seinem Vorlagebeschluss ausdrücklich aufgeworfen worden.³¹

Der EuGH begründet diese Auslegung zunächst mit dem Wortlaut der Vorschrift. Er führt aus, die Tatsache, dass in der Vorschrift die allgemeinen Formulierungen »betroffene Person« und »andere Person« gewählt wurden, zeige, dass die Vorschrift auf beide Konstellationen anwendbar sein soll.³² Er setzt sich auch mit dem Wortlaut-Argument der Generalanwältin auseinander, die darauf verwiesen hat, dass Art. 15 Abs. 1 S. 2 den Asylsuchenden als die »betroffene Person« bezeichnet, und entkräftet dies damit, dass in Art. 15 Abs. 1 S. 3 sowohl der Asylsuchende als auch die andere Person als »betroffene Personen« bezeichnet werden.³³ Für diese Auslegung spricht auch Art. 11 der Dublin-II-Durchführungsverordnung,³⁴ der ausdrücklich klarstellt, dass die Hilfsbedürftigkeit sowohl in der Person des Asylsuchenden als auch des anderen Fa-

milienangehörigen vorliegen kann.³⁵ Der EuGH hat sich damit ausdrücklich nicht der Auffassung der Generalanwältin angeschlossen. Diese hatte Art. 15 so interpretiert, dass die Hilfsbedürftigkeit in der Person des Asylsuchenden vorliegen muss und darauf abgestellt, dass die zu ihrer Auslegung des Art. 15 widersprüchliche Regelung in der Durchführungsverordnung die Dublin-II-Verordnung nur »ergänzen oder näher bestimmen«, nicht jedoch »wesentlich abändern« könne.³⁶

Der EuGH begründet seine Auslegung vor allem aber auch mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, eine räumliche Annäherung von Familienmitgliedern aus humanitären Gründen vorzunehmen, wenn dies erforderlich ist.³⁷ Insoweit kommt es nicht darauf an, dass die Hilfsbedürftigkeit in der Person des Asylsuchenden liegen muss. Diese Auslegung ist auch überzeugend, denn letztlich kann es aus humanitären Gründen keinen Unterschied darstellen, welcher Familienangehörige auf die Unterstützung des anderen angewiesen ist, und sie dürfte auch im Sinne einer grundrechtskonformen Auslegung und Anwendung des Art. 15 Abs. 2 im Lichte von Art. 7 GR-Charta, Art. 8 EMRK geboten sein, stellt doch die Regelung des Art. 15 selbst eine Ausprägung dieser grundrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten dar.³⁸

Diese Auslegung des EuGH überzeugt zudem auch im Hinblick auf die kommende Neufassung der Dublin-II-Verordnung³⁹, da die neue Vorschrift Art. 16 für abhängige Familienangehörige, welche den derzeit geltenden Art. 15 Abs. 2 ablösen soll, ausdrücklich in ihrem Wortlaut klarstellt, dass die Vorschrift auf beide Konstellationen anwendbar ist.

3. Definition des Familienbegriffs in Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung

Der Asylgerichtshof hatte in seiner Begründung weiterhin die Frage aufgeworfen, ob der Begriff des »anderen Familienangehörigen« in Art. 15 Abs. 2 entsprechend der Definition von Familienangehörigen in Art. 2 (i) zu verstehen ist, also beschränkt auf die »Kernfamilie« (d. h. Ehegatten/Partner, minderjährige Kinder bzw. Eltern minderjähriger Kinder).⁴⁰

Der EuGH hat nun in seinem Urteil klargestellt, dass auch weitere Familienangehörige unter die in Art. 15 Abs. 2 bezeichneten Familienangehörigen fallen können, wie etwa im Ausgangsfall die Schwiegertochter oder die

²⁹ Österreichische und tschechische Regierung, vgl. EuGH, Fall »K« (Fn. 16), Rn. 29 sowie Schlussanträge Generalanwältin im Fall K (s. Fn. 19), Rn. 18.

³⁰ Vgl. z. B. OVG Niedersachsen, Urteil vom 4.7.2012 – 2 LB 163/10 –; Funke-Kaiser, a. a. O. (Fn. 8), Rn. 154; Filzwieser/Sprung, K10 zu Art. 3; a. a. O. (Fn. 28), K8., K10. zu Art. 3; Hruschka, Humanitäre Lösungen in Dublin-Verfahren, Asylmagazin 7–8/2009, S. 10/11.

³¹ Vgl. Asylgerichtshof, a. a. O. (Fn. 17), Rn. 18.

³² EuGH, Fall »K«, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 33.

³³ Ebd., Rn. 34.

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, Abl. L 222/3, 5.9.2003.

³⁵ Vgl. EuGH, Fall »K«, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 37.

³⁶ Vgl. Schlussanträge der Generalanwältin, a. a. O. (Fn. 18), Rn. 54.

³⁷ Vgl. EuGH, Fall »K«, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 35 mit Verweis auf Erwägungsgrund 7 Dublin-II-Verordnung.

³⁸ Vgl. dazu Filzwieser/Sprung, a. a. O. (Fn. 28), K2, K 5 zu Art. 15, der darstellt, dass Art. 15 eine Verletzung von Art. 8 EMRK verhindern soll, sowie K 17 zu Art. 15; Funke-Kaiser, a. a. O. (Fn. 8), Rn. 169.

³⁹ Siehe Fn. 10.

⁴⁰ Vgl. Beschluss des Asylgerichtshofs, a. a. O. (Fn. 17), Rn. 21 ff.

Enkelkinder.⁴¹ Er begründet diese Auslegung zunächst mit den verschiedenen Sprachfassungen dieser Regelung, in denen etwa in Art. 15 Abs. 2 und der Definition in Art. 2 (i) nicht immer identische Begriffe benutzt werden,⁴² und führt zudem aus, dass die humanitäre Klausel es ja den Mitgliedstaaten gerade ermöglichen soll, aus humanitären Gründen von den zwingenden Zuständigkeitskriterien der Art. 6 bis 8 und damit auch von der dort zugrunde gelegten engen Definition des Art. 2 (i) abzuweichen.⁴³ Art. 15 Abs. 2 stelle daher auf Grundlage des Kriteriums der Hilfsbedürftigkeit auf einen Kreis von Familienangehörigen ab, der zwangsläufig weiter ist.⁴⁴

Eine Einschränkung auf bestimmte Familienangehörige nimmt der EuGH nicht vor, sondern verweist lediglich auf die »familiäre Bindung zum Asylbewerber«. ⁴⁵ Das Heranziehen eines weiten Familienbegriffs ist nicht nur aufgrund des Wortlauts der Vorschrift überzeugend, sondern auch im Hinblick auf die grundrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 7 GR-Charta, Art. 8 EMRK geboten, soll doch gerade eine Verletzung dieser Grundrechte durch die humanitäre Klausel verhindert werden, die zwar primär die Kernfamilie schützen, jedoch auch weitergehende familiäre Bindungen umfassen können.⁴⁶

Soweit allerdings der EuGH auf das im Wortlaut des Art. 15 Abs. 2 genannte Erfordernis des Bestands der familiären Bindung im Herkunftsland abstellt,⁴⁷ ist fraglich, ob diese Einschränkung vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung des EGMR weiterhin Bestand haben kann. In seinem Urteil im Fall Hode und Abdi gegen Vereinigtes Königreich,⁴⁸ ebenfalls vom 6.11.2012, hat der EGMR eine Verletzung von Art. 8 i. V. m. dem Diskriminierungsverbot des 14 EMRK festgestellt, da die Familienzusammenführungsregelungen des Vereinigten Königreichs in unzulässiger Weise zwischen Flüchtlingen und ihren Familienangehörigen, deren Familie bereits im Herkunftsland bestand, und Flüchtlingen und Familienangehörigen, deren familiäre Bindung erst nach der Flucht entstanden ist. Daher sollte die Vorschrift entsprechend auch in Fällen angewandt werden, in denen die familiäre Bindung erst nach der Flucht entstanden ist.

⁴¹ EuGH, Fall »K«, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 38.

⁴² Ebd., Rn. 39; vgl. beispielsweise die englische Sprachfassung, die in Art. 2 (i) von »family members« spricht, in Art. 15 Abs. 2 allerdings die Bezeichnung »other relative« wählt. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den verschiedenen Sprachfassungen findet sich beispielsweise auch bei Funke-Kaiser, a. a. O. (Fn. 8), Rn. 160, 171.

⁴³ EuGH, Fall »K«, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 40.

⁴⁴ Ebd., Rn. 41.

⁴⁵ Ebd., Rn. 43.

⁴⁶ Vgl. Filzwieser/Sprung, a. a. O. (Fn. 28), § 15, K 8, K 14; zum weiten Familienbegriff von Art. 8 EMRK, vgl. bspw. Mayer-Ladewig, EMRK Handkommentar, 3. Auflage 2011, Art. 8, Rn. 49; zu Art. 7 GR-Charta, vgl. Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kommentar, 2010, Art. 7, Rn. 21, Sgl. 2002, I-6677.

⁴⁷ Vgl. EuGH, Fall »K«, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 42.

⁴⁸ EGMR, Urteil vom 6.11.2012, 22341/09, Hode und Abdi/Vereinigtes Königreich.

Vor dem Hintergrund dieser Auslegung und der Tatsache, dass Art. 15 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung als Ausgestaltung des Grundrechts auf Familieneinheit zu sehen ist,⁴⁹ erscheint die künftige Einschränkung in Art. 16 der Neufassung der Verordnung auf bestimmte abhängige Familienangehörige, nämlich nur noch Eltern, Kinder und Geschwister, kaum gerechtfertigt. Diese Einschränkung des Personenkreises ist zudem auch nicht mit dem Ziel der Neufassung vereinbar, den Grundsatz der Einheit der Familie noch weiter zu stärken.⁵⁰ Demnach sollte die künftige Vorschrift Art. 16 im Sinn einer grundrechtskonformen Auslegung auch auf weitere Familienangehörige angewandt werden. Eine Konstellation wie die des Ausgangsverfahrens wäre ansonsten zukünftig nur noch über die Ermessensvorschriften lösbar.⁵¹

4. Zwingende Zuständigkeit nach Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung

Der EuGH hat in seinem Urteil weiterhin festgestellt, dass bei Vorliegen eines von Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung erfassten Falls der Hilfsbedürftigkeit der Mitgliedstaat, in dem sich die betroffenen Personen aufhalten und der nicht zuständig ist, »im Regelfall« verpflichtet ist, diese Personen nicht zu trennen.⁵² Der EuGH stellte klar, dass ein Mitgliedstaat von dieser Verpflichtung nur abweichen darf, »wenn eine solche Abweichung aufgrund des Vorliegens einer Ausnahmesituation gerechtfertigt ist.«⁵³ Der EuGH verweist insoweit darauf, dass das vorliegende Gericht keine auf das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation hindeutenden Angaben gemacht hat. Daraus lässt sich schließen, dass diese Ausnahmesituation von den Mitgliedstaaten im Einzelfall explizit dargelegt und begründet werden muss. Zu der Frage der zwingenden Zuständigkeit führt der EuGH schließlich aus:

»Sind die in Art. 15 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird der Mitgliedstaat, der aus den in dieser Bestimmung aufgeführten humanitären Gründen zur Aufnahme eines Asylbewerbers verpflichtet ist, zu dem für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat.«⁵⁴

Diese Aussage, wonach der verpflichtete Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat wird, ist von weitreichender Bedeutung. Schließlich ergibt sich hieraus nicht nur

⁴⁹ Funke-Kaiser, a. a. O. (Fn. 8), Rn. 169; Filzwieser/Sprung, a. a. O. (Fn. 28), Art. 15, K 2, K 5, K 17.

⁵⁰ Vgl. Begründung der Kommission, Erwägungsgründe, UNHCR Analyse Neufassung.

⁵¹ Die Neufassung der Dublin-II-VO (s. Fn. 12) sieht vor, dass künftig der jetzige Art. 3 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 in einer Ermessensnorm, Art. 17 Neufassung, zusammengefasst werden.

⁵² EuGH, Fall »K«, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 44.

⁵³ Ebd., Rn. 46.

⁵⁴ Ebd., Rn. 47.

eine Verpflichtung des Mitgliedstaats, in dem sich die betroffenen Personen aufhalten, von der humanitären Klausel bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sondern darüber hinaus eine automatische Zuständigkeit und damit einhergehend die Verpflichtung, den Asylantrag inhaltlich zu prüfen. Der EuGH verweist in diesem Zusammenhang auch noch einmal ausdrücklich auf das im vierten Erwägungsgrund der Verordnung genannte Ziel eines effektiven Zugangs zu einer inhaltlichen Prüfung und einer zügigen Bearbeitung der Asylanträge.⁵⁵ Ein Rückgriff auf das Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung und eine explizite oder implizite Erklärung der Übernahme der Zuständigkeit durch den Mitgliedstaat, der die Familienangehörigen nicht trennen darf, ist in diesen Fällen daher nicht (mehr) notwendig. Diese Auslegung hat zur Konsequenz, dass der nach den Kriterien des Kapitels III an sich zuständige Mitgliedstaat bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung nicht (mehr) zuständig ist und von einer speziellen und vorrangigen Zuständigkeit des Mitgliedstaats auszugehen ist, in dem sich der Asylsuchende und der andere Familienangehörige befinden. Diese Auslegung einer zwingenden Zuständigkeit des Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung dürfte auch auf die künftige Regelung des Art. 16 in der Neufassung der Verordnung übertragbar sein, der nur für die Fälle der Zusammenführung eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung trifft.

Auch wenn der EuGH sich nicht ausdrücklich dazu geäußert hat, so ist doch davon auszugehen, dass die Asylsuchenden dementsprechend bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung einen Anspruch auf »Nicht-Trennung« von ihren Familienangehörigen und auf inhaltliche Prüfung ihres Asylantrags nach Art. 3 Abs. 1 Dublin-II-Verordnung durch den Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, haben und diesen auch gerichtlich geltend machen können (vgl. Art. 19 Abs. 1 EUV, Art. 47 GR-Charta).⁵⁶ Die Dublin-II-Verordnung kann als unmittelbar geltendes Gesetz grundsätzlich auch subjektive Rechte vermitteln (also das Recht des Einzelnen, bestimmte Maßnahmen des Staates zu verlangen und notfalls auch gerichtlich zu erzwingen). Dies ist insbesondere für die vorrangig individual-schützenden Normen zum Schutz der Familieneinheit, wie auch der humanitären Klausel, zu bejahen.⁵⁷ Zudem

können im Dublin-Verfahren auch unmittelbar aus den Grundrechten subjektive Rechte geltend gemacht werden. Bei der Anwendung der humanitären Klausel dürfte es sich – wie von der Generalanwältin ausgeführt – ebenso wie bei Art. 3 Abs. 2 um eine europarechtliche Durchführungshandlung handeln, bei der die Mitgliedstaaten die Vorgaben der Grundrechte, wie etwa Art. 7 GR-Charta, Art. 8 EMRK, zu beachten haben.⁵⁸ Dies erfordert auch die Möglichkeit, einstweiligen Rechtsschutz erlangen zu können.⁵⁹ § 34a Abs. 2 AsylVfG, der den einstweiligen Rechtsschutz in Dublin-Verfahren generell ausschließt, ist wegen seiner Einschränkung des in Art. 47 GR-Charta grundrechtlich verbürgten Rechtsschutzes insoweit als europarechtswidrig anzusehen⁶⁰ und darf von den nationalen Gerichten daher wegen des Vorrangs des Europarechts nicht angewandt werden.⁶¹ Dementsprechend sieht die Neufassung der Dublin-Verordnung auch zwingend eine Möglichkeit vor, einstweiligen Rechtsschutz erlangen zu können, auch wenn sie dabei den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum zwischen drei verschiedenen Möglichkeiten belässt.⁶² Die Frage des subjektiven Rechts im Zusammenhang mit der Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung ist derzeit auch Gegenstand eines anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH,⁶³ sodass künftig auch eine Klärung dieser Frage durch den EuGH zu erwarten ist.

5. Erfordernis des Vorliegens eines Übernahmearbeitens

Abschließend hat sich der EuGH in seinem Urteil noch mit der Frage befasst, ob Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung auch dann zur Anwendung kommt, wenn der nach Kapitel III der Verordnung an sich zuständige Mitgliedstaat kein Ersuchen gestellt hat. Von einigen Mitgliedstaat-

⁵⁵ Ebd., Rn. 48.

⁵⁶ Vgl. auch EuGH, Unión de Pequeños Agricultores, – C-50/00 P –, Urteil vom 25.7.2002.

⁵⁷ Vgl. z.B. OVG Niedersachsen, Urteil vom 4.7.2012 – 2 LB 163/10 –, Lehnert, Matthias/Pelzer, Marei, Effektiver Rechtsschutz im Rahmen des EU-Asylzuständigkeitssystems der Dublin-II-Verordnung, ZAR 2/2010, S. 42; Bender, Dominik/Hocks, Stephan, Eilrechtsschutz und Selbsteintrittspflicht im Dublin-Verfahren, ASYLMAGAZIN 7–8/2010, S. 226/227; Hruschka, Constantin, Humanitäre Lösungen im Dublin-Verfahren, ASYLMAGAZIN 7–8/2009, S. 7/8; Funke-Kaiser, a. a. O. (Fn. 8), Rn. 124, 125.

⁵⁸ Schlussanträge Generalanwältin, a. a. O. (Fn. 18), Rn. 63, 64. Vgl. auch das vor dem EGMR anhängige Verfahren Z. H. und R. H. gegen die Schweiz, 60119/12, 18. September 2012, in dem es um die Trennung von Familienangehörigen im Dublin-Verfahren und eine mögliche Verletzung von Art. 8 EMRK geht.

⁵⁹ Vgl. EuGH, Urteil vom 19.6.1990, Factortame u. a. – C-213/89 –, Slg. 1990, I-2433; EuGH, Urteil vom 21.2.1991, Zuckerfabrik Süderdithmarschen gg. Hauptzollamt Itzehoe – C-142/88 u. C-92/89 –, Slg. 1991, I-415; EuGH, Urteil vom 4.4.2000, Atlanta gg. Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft – C-465/93 –, Slg. 1995, I-3761.

⁶⁰ Vgl. zur Europarechtswidrigkeit von § 34a Abs. 2 AsylVfG z. B. Pelzer, Marei, Das EuGH-Urteil vom 21.12.2012 zur »Dublin-II-Verordnung«, ASYLMAGAZIN 4/2012, S. 108; Hruschka, Constantin/Weinzierl, Ruth, NVwZ 2009, S. 1540 ff (1543).

⁶¹ Vgl. EuGH, Factortame u. a., a. a. O. (Fn. 59); EuGH, Urteil vom 22.6.1989, Fratelli Constanzo – C-103/88 –, Slg. 1989, 1839. Anders bei Unionsrechtsakten, die dem EuGH bei Zweifeln an deren Gültigkeit vorzulegen sind, vgl. EuGH, Urteil v. 22.10.1987, Foto-Frost gg. Hauptzollamt Lübeck-Ost – C-314/85 –, Slg. 1987, 4199.

⁶² Vgl. Art. 27 der Neufassung (Fn. 10).

⁶³ EuGH, Vorabentscheidungsverfahren im Fall Puid – C-4/11 –, eingereicht vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof am 5.1.2011, zugrundeliegender Beschluss vom 22.12.2012 – 6 A 2717/09 –.

ten wurde die Auffassung vertreten, dass die Anwendung von Art. 15 nur in Betracht kommt, wenn ein solches Ersuchen vorliegt.⁶⁴

Dieser Auffassung ist der EuGH nicht gefolgt. Zunächst einmal hat der EuGH ausgeführt, dass in Abs. 2 anders als in Art. 15 Abs. 1 S. 3 Dublin-II-Verordnung kein Ersuchen erwähnt wird.⁶⁵ Dies allein wäre jedoch im Hinblick darauf, dass auch in Art. 15 Abs. 4 Dublin-II-Verordnung auf die Zustimmung zu dem Ersuchen für den Zuständigkeitsübergang abgestellt wird, noch keine ausreichende Begründung. Vielmehr hat der EuGH überzeugend ausgeführt, dass in Fällen, in denen es darum geht, Familienangehörige in einem Mitgliedstaat nicht zu trennen, und die Betroffenen ordnungsgemäß dargetan haben, dass ein Fall der Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die zuständigen Behörden dies nicht außer Acht lassen dürfen.⁶⁶ Unter diesen Umständen, in denen sich der Antragsteller im Gebiet des Mitgliedstaats befindet, in dem sich auch der andere Familienangehörige befindet, hätte ein Ersuchen rein formalen Charakter⁶⁷ und würde der Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus Erwägungsgrund 4, einen effektiven Zugang zu den Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu gewährleisten und dem Ziel einer zügigen Bearbeitung der Asylanträge zuwiderlaufen, da es das Verfahren unnötig verlängern würde.⁶⁸ Eine andere Auslegung würde vor dem Hintergrund, dass ein Selbsteintritt nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung bei Fehlen der Voraussetzungen stets möglich wäre, auch keinen Sinn ergeben. Allerdings dürfte es sowohl im Sinne des Mitgliedstaats als auch des Antragstellers sein, einen zuvor zuständigen Mitgliedstaat entsprechend Art. 3 Abs. 2 S. 2 Dublin-II-Verordnung in Kenntnis zu setzen.⁶⁹

Auch wenn der EuGH in seinen Ausführungen zum Erfordernis eines Ersuchens ausdrücklich auf Fälle der »Nicht-Trennung« abgestellt hat, sollten die Mitgliedstaaten auch in Fällen der Familienzusammenführung von Asylsuchenden nicht unbedingt auf dem Erfordernis eines formellen Ersuchens beharren, wenn sich ansonsten der Zugang zu einem inhaltlichen Verfahren oder eine grundrechtlich gebotene zügige Familienzusammenführung unnötig verzögern würden. Zwar ist in Fällen, in denen sich der Antragsteller und der Familienangehörige in getrennten Mitgliedstaaten befinden, eine Zusammenführung der Familienangehörigen ohne eine Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten kaum vorstellbar, dennoch könnte in solchen Fällen der Verzicht auf ein förmliches Ersuchen möglich sein. In diesen Fällen könnte etwa ent-

sprechend dem Vorschlag der Generalanwältin folgend dergestalt verfahren werden, dass der Mitgliedstaat, der im Lichte einer grundrechtskonformen Auslegung und Anwendung von Art. 15 zur Übernahme verpflichtet wäre, den anderen Mitgliedstaat auch ohne das Vorliegen eines Übernahmeer suchens über die Sach- und Rechtslage von sich aus in Kenntnis setzt und um Einverständnis zu der Zusammenführung bittet.⁷⁰

IV. Fazit

Der EuGH hat in seiner Entscheidung eine für alle Mitgliedstaaten verbindliche Auslegung⁷¹ der Regelfallbestimmung des Art. 15 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung zugunsten von voneinander abhängigen Familienmitgliedern getroffen, die sich auch auf die künftige Anwendung der entsprechenden Regelung in der Neufassung der Verordnung auswirken wird. In Fällen, in denen die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung (künftig: Art. 16 Neufassung der Verordnung) vorliegen, wird derjenige Mitgliedstaat zuständig, in dem sich die betroffenen Personen aufhalten. Durch diese möglichst weitgehende humanitäre Auslegung hat der EuGH dem Grundsatz der Einheit der Familie und damit den Grundrechten der Betroffenen praktische Wirksamkeit im Dublin-Verfahren und Vorrang vor den Interessen der Mitgliedstaaten zukommen lassen. Auch wenn die Entscheidung selbst keine ausdrückliche Bezugnahme auf die Grundrechte enthält, hat sie doch wie schon zuvor die Grundsatzentscheidung des EuGH im Fall N.S. und M.E. gegen Belgien und Griechenland⁷² nochmals verdeutlicht, dass die Dublin-II-Verordnung keine rein formalistische Regelung des Verfahrens zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten darstellt, sondern ein nach Maßgabe der Grundrechte und humanitären Interessen der Betroffenen anzuwendendes Verfahren darstellt. Zudem hat der EuGH auch in dieser Entscheidung erneut ein besonderes Augenmerk auf den im Erwägungsgrund 4 der Dublin-II-Verordnung dargelegten Grundsatz des auch im Interesse des Betroffenen liegenden effektiven Zugangs zu einem Asylverfahren und der zügigen Bearbeitung des Asylantrags gelegt.

⁶⁴ Vgl. Schlussanträge Generalanwältin, a. a. O. (Fn. 18), Rn. 18.

⁶⁵ EuGH, Fall »K« (Fn. 16), Rn. 50.

⁶⁶ Ebd., Rn. 51.

⁶⁷ Ebd., Rn. 51.

⁶⁸ Ebd., Rn. 52. Bereits in seiner grundlegenden Entscheidung zum Dublin-System, N. S. und M. E. (a. a. O., Fn. 4), hat der EuGH dem oben genannten Grundsatz einer zügigen Bearbeitung besondere Bedeutung beigemessen.

⁶⁹ EuGH, Fall »K«, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 54.

⁷⁰ Vgl. Schlussanträge Generalanwältin, a. a. O. (Fn. 18), Rn. 81.

⁷¹ Vgl. Streinz, a. a. O. (Fn. 26), Rn. 690 zur Verbindlichkeit der Urteile in Auslegungsfragen dahingehend, dass bei geplanter Abweichung ein Vorabentscheidungsersuchen gestellt werden muss; vgl. zu dem Problem der Bindung der EuGH-Rechtsprechung für die am Dublin-System über Assoziationsabkommen teilnehmenden Staaten Island, Norwegen und Schweiz etwa die Darstellung bei Pelzer, Marei, ASYLMAGAZIN 4/2012, S. 1, Fn. 6.

⁷² Siehe Fn. 6.



Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN Die Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. Enthält Rechtsprechung, Länderinformationen, Beiträge für die Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen sowie Nachrichten. Das ASYLMAGAZIN erscheint zehnmal im Jahr mit dem Asyl-Info von Amnesty International zum gemeinsamen Abonnement-Preis von 72 € jährlich.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Fax 030/467 93 329, redaktion@asyl.net.

www.asyl.net Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählte Rechtsprechung und Länderinformationen, Adressen, Arbeitsmittel und Tipps.

www.ecoi.net Online-Datenbank mit den wichtigsten öffentlich zugänglichen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net erwähnt werden, können bezogen werden bei IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle e. V., Kläemannstraße 16, 26122 Oldenburg, Fax: 0441/9849606, info@ibis-ev.de.



In Kooperation mit

